

## Sehr geehrte Damen und Herren Liebe Mitglieder des SPR Schweiz



### DIE INNENRAUMLUFTQUALITÄT

Die Innenraumlufthqualität ist schon lange ein Thema im Bereich der Bauphysik und den themennahen Disziplinen. In den letzten Jahren hat sich die Situation jedoch verschärft, was einerseits auf die hohe Luftdichte der thermischen Gebäudehüllen und andererseits auf die Sensibilisierung der Raumnutzer zurück zu führen ist. Durch COVID-19 wird sich die Situation noch verstärken, denn die Wohnräume werden momentan auch als Büroräume genutzt und somit die bereits hohe Nutzungsdauer vergrössert. Somit wird aktuell nicht nur die Behaglichkeit, sondern auch die Leistungsfähigkeit als Beurteilungskriterium herangezogen. Und diese zeigt schonungslos Schwachstellen an der Raumlufthqualität auf. Wie? Na mit Kopfschmerzen, Augenbrennen, Konzentrationschwäche usw. – wie bei einer übermässigen Schimmelpopulation.

Somit sind wir mit der Innenraumlufthqualität bei unserem eigentlichen Thema. Die Thematik wird oft auch mit dem Kürzel IAQ (Indoor Air Quality) benannt.

Die Innenraumlufthqualität wird durch unterschiedlichste Einflüsse bestimmt. Die nachfolgende Grafik zeigt die meisten Parameter auf. Sicherlich gibt es noch weitere Parameter, welche jedoch nicht im Fokus der Thematik stehen

und somit eher als Nebenerscheinungen taxiert werden dürfen.

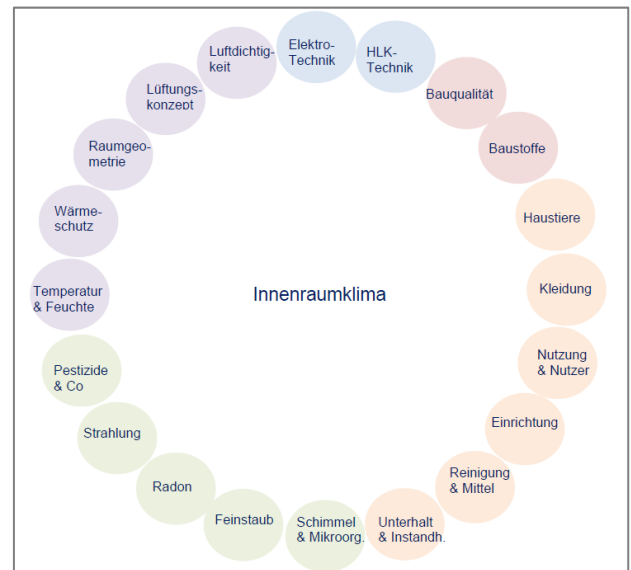


Bild 1: Die Einflüsse auf die Raumlufthqualität in Gebäuden

Sollen die Einflüsse auf die Raumlufthqualität klassifiziert werden, kann dies in unterschiedlicher Art erfolgen. Für mich ist die Einteilung nach der Herkunft eine interessante Variante, da sich die meisten Raumnutzer etwas darunter vorstellen können. So kann wie folgt differenziert werden:

- Emissionen aus Bauprodukten;
- Emissionen aus Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen;
- Immissionen aus der Umwelt.

Nebst den Einflüssen für eine allfällige Luftverunreinigung müssen aber auch die Tätigkeiten der Raumnutzer berücksichtigt werden. Hierbei steht nebst der Raumnutzung auch der Umgang mit dem Raum respektive das Nutzungs- und Lüftungsverhalten im Blickwinkel. Hierzu gibt es auch gesetzliche Regelungen. Aber auch normative Hinweise sind gegeben, welche gelegentlich, jedoch in der heutigen Zeit zu wenig oft, in Hausordnungen oder sogar Nutzungs- respektive Gebrauchsanweisungen für Wohnungen münden.

So hat das bereits mehrfach besprochene Raumbelüften nicht nur die Aufgabe die Feuchte aus der Raumnutzung abzubauen, sondern auch Schadstoffe zu verdünnen und «verbrauchte» Luft zu ersetzen.

Während für die Beurteilung der Raumfeuchte die relative Raumluftfeuchtigkeit und die Raumlufttemperatur gemessen werden, wird für die generelle Erfassung der Raumluftqualität der CO<sub>2</sub>-Wert ermittelt. In einem Abgleich unterschiedlicher Normen aus dem In- und nahen Ausland kann nachfolgende Tabelle für die Beurteilung herangezogen werden. Hierbei gibt diese Beurteilung jedoch noch keinen Zusammenhang zur Toxikologie der Luft.

< 800 ppm	hohe Luftqualität
800 - 1'000 ppm	gute Luftqualität
1'000 - 1'400 ppm	mässige Luftqualität
> 1'400 ppm	niedrige Luftqualität

Tabelle 1: Raumluftqualität [ppm]

Seitens des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) wurde eine Studie zur Ermittlung der Raumluftqualität in Schweizer Schulen beauftragt. Hierbei wurden in den Jahren 2013 bis 2015 in 100 Schulzimmern die Raumluftqualität gemessen. Sechs der Zimmer waren mit einer mechanischen Lüftungsanlage ausgestattet. Die übrigen Zimmer mussten durch das Lehrpersonal manuell gelüftet werden.

Werden die Messresultate nach dem oben genannten Massstab (Tabelle 1) beurteilt, resultiert nachfolgende Grafik:

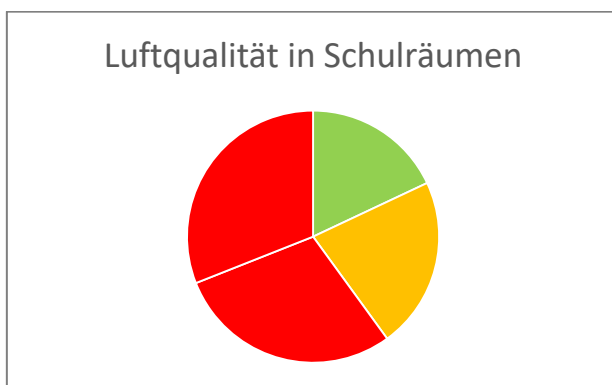


Bild 2: Auswertung nach den Beurteilungskriterien gemäss Tabelle 1 und den Daten aus *W. J. Fisk «The ventilation problem in schools: literature review», International Journal of Indoor Environment and Health, Vol. 27, Nr. 6, November 2017, pp. 1039–1051*

Die Grafik zeigt, dass bei 60 % der gemessenen Schulzimmer eine niedrige Luftqualität mit einem CO<sub>2</sub>-Gehalt von  $\geq 1'400$  ppm besteht. Aus der Studie und eigenen Messauswertungen liegt die Ursache mehrheitlich an einer unzureichenden Raumbelüftung!

## JAHRESBERICHT 2019 DES PRÄSIDENTEN

Das Verbandsjahr 2019 kann, wie in den letzten Jahren, als spannend und herausfordernd bezeichnet werden. Dies basiert auch auf der Erweiterung unserer Schulung im Bereich der Schadstoffe und der Bearbeitung einer eigenen Richtlinie Schimmel.

### Schulung SPR Schweiz

Wie in den Statuten der SPR Schweiz festgehalten, besteht eine Weiterbildungsverpflichtung aller Mitglieder. Diese startet im Normalfall mit den allen bekannten zweitägigen Kurstagen zum Thema der Schimmelbildung und der fachgerechten Bekämpfung oder Sanierung. Diese Kurse werden aktuell mehrheitlich als Zweitageskurse im Monatsrhythmus durchgeführt, wenn denn ausreichend Anmeldungen vorliegen. Hier scheinen einige Mitglieder nicht gleich aktiv wie die Kursleitenden zu sein.

Damit das Kursangebot auch für Mitarbeitende, welche nicht so stark mit Schimmel beschäftigt sind, genutzt werden kann, wurden alternative Kurse im verkleinerten Umfang ausgearbeitet.

Für die Weiterbildung im Bereich der Raumgifte wurde eine dreiteilige Weiterbildung ausgearbeitet. Diese konnte im 2019 gestartet werden.

Somit steht ab 2019 ein neues und vergrössertes Kursangebot zur Verfügung. Selbstverständlich werden die Kurse nicht nur im Jahresrhythmus angeboten, sondern auch aktualisiert.

### Marketing SPR Schweiz

Das Marketing wurde komplett umgekrempelt. Auf Aktivitäten wie kostenintensive Inserate oder «gekaufte» Kooperationen (z.B. HEV) wurde verzichtet. Stattdessen wurden einzelne Fachbeiträge veröffentlicht

Die interne Information wurde auch etwas angepasst. Der Newsletter wurde gestrichen und ein etwas grösseres Gewicht auf den Dialog gelegt.

### Qualitätssicherung SPR Schweiz

Das Thema der Qualitätssicherung hat den Vorstand auch im 2019 beschäftigt. Da das Thema als kritisch zu bewerten ist, ist noch kein Durch-

bruch gelungen und somit liegt noch kein durchsetzungsfähiges «Produkt» vor. Sicherlich wird die Richtlinie einen Beitrag leisten.

Diese Richtlinie wird im 2020 fertig gestellt. Jedoch ist bereits heute klar festgehalten, dass die Richtlinie den Massstab in der Beurteilung, der Bekämpfung und/oder Sanierung darstellt und von allen Mitgliedern einzuhalten ist.

### Zusammenarbeiten/Partnerschaften

Der SPR Schweiz hat bereits seit geraumer Zeit eine gute und teilweise intensive Zusammenarbeit mit dem SMGV. Diese führt nicht nur zu gemeinsamen Schulungstagen oder zur Schimmelpilztagung, sondern zu einem guten Austausch und gegenseitigen Unterstützung.

Die Zusammenarbeit mit dem Fachverband der Gebäudehülle Schweiz ist nicht besonders intensiv.

### Vorstand SPR Schweiz

Der Vorstand der SPR Schweiz macht einen jährlichen Ausflug. Dieser führte uns im 2019 nach Bern. Informationen hierzu findet ihr auf LinkedIn (eine Vernetzung ist ohnehin wünschenswert).

Der Vorstand leistet einige Hilfestellungen, vereinsbelebende Massnahmen oder dgl. Dies ist jeweils mit Arbeit verbunden. Für die geleisteten Stunden möchte ich mich bei meinen Vorstandskolleginnen und -kollegen bedanken.

Zugleich möchte ich jedoch andere Mitglieder für die Arbeit im Vorstand motivieren und somit zur aktiven Mithilfe aufrufen.

# BEITRAG AUS DEM JURISTISCHEN BEREICH: DIE HAFTUNG DES UNTERNEHMERS IM FALLE EINES PERSONENSCHADENS WÄHREND EINER SCHIMMELPILZSANIERUNG

## Was ist eigentlich ein Personenschaden?

In der Schweiz existiert keine gesetzliche Definition eines (Personen-)Schadens. Allgemein wird aber davon ausgegangen, dass ein Personenschaden vorliegt, wenn ein Mensch stirbt, verletzt wird oder eine andere Gesundheitsschädigung erleidet.<sup>1</sup>

Der Schaden im (zivil-)rechtlichen Sinn ist dabei nicht die Schädigung des Körpers bzw. der Gesundheit, „sondern der finanzielle Nachteil, der daraus entsteht.“<sup>2</sup>

Im Rahmen von Schimmelpilzsanierungen sind verschiedene Arten von Personenschäden denkbar: Schädigungen der Atmungsorgane durch Kontakt mit dem Schimmelpilz selber<sup>3</sup>, Gesundheitsschädigungen aufgrund der bei der Sanierung verwendeten Chemikalien<sup>4</sup>, allergische Reaktionen und weitere gesundheitliche Auswirkungen<sup>5</sup> wie auch «gewöhnliche» Arbeitsunfälle.

## Wer ist verantwortlich, wenn bei einer Schimmelpilzsanierung ein Personenschaden entsteht?

Es stellt sich die Frage, wer für den erlittenen Schaden (in erster Linie Erwerbsausfall) aufkommt bzw. verantwortlich ist.

<sup>1</sup> Statt vieler vgl. Art. 1 a) Muster-AVB des SVV [https://www.svv.ch/sites/default/files/2017-11/allg\\_muster\\_avb\\_betriebshaftpflichtversicherung\\_2012\\_deutsch.pdf](https://www.svv.ch/sites/default/files/2017-11/allg_muster_avb_betriebshaftpflichtversicherung_2012_deutsch.pdf) (Stand 25.03.2020).

<sup>2</sup> Merkblatt Schadensbemessung bei Personenschäden, Schweizer Bauernverband [https://www.landfrauen.ch/fileadmin/Landfrauen/Soziales/Flyer\\_Frau\\_und\\_Mann\\_aufm\\_Land/4\\_Soziale\\_Absicherung/1\\_Altersvorsorge/D\\_Merkblatt\\_Personenschaden.pdf](https://www.landfrauen.ch/fileadmin/Landfrauen/Soziales/Flyer_Frau_und_Mann_aufm_Land/4_Soziale_Absicherung/1_Altersvorsorge/D_Merkblatt_Personenschaden.pdf) (Stand 25.03.2020).

<sup>3</sup> Vgl. Anhang 1 Ziff. 2 b) UVV.

<sup>4</sup> Insbesondere Natriumhypochlorit und Glutaraldehyd, vgl. Anhang 1 Ziff. 1 UVV.

## Die Versicherung

In der Schweiz sind grundsätzlich alle Arbeitnehmer obligatorisch gegen Unfall versichert.<sup>6</sup> Die obligatorische Unfallversicherung schützt aber nicht bloss bei Unfällen<sup>7</sup> (sowohl Berufs-<sup>8</sup> als auch Nichtberufsunfälle<sup>9</sup>), sondern auch bei Berufskrankheit. Krankheit ist gemäss Gesetz jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Berufskrankheit ist jede Krankheit, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht wird.<sup>10</sup>

Grundsätzlich wären also alle oben genannten Fälle möglicher Personenschäden von der Unfallversicherung gedeckt.<sup>11</sup> In Anhang 1 der UVV finden sich sogar abschliessende Listen einerseits von schädigenden Stoffen, die eine Berufskrankheit hervorrufen können (Ziff. 1) und andererseits von arbeitsbedingten Erkrankungen, wobei Erkrankungen der Atmungsorgane aufgrund von Arbeiten in Stäuben von Schimmelpilzen explizit erwähnt werden (Ziff. 2 b).

## Der Arbeitgeber

Die Unfallversicherung kommt u.a. für die Pflegekosten sowie für die Transport- und Rettungskosten auf und bezahlt verschiedene Geldleistungen, etwa ein Taggeld in der Höhe von 80% des versicherten Lohns.<sup>12</sup> Für den nicht versicherten Lohn sowie Genugtuungsleistungen und allfällige weiter nicht gedeckte Leistungen muss aber unter bestimmten Bedingungen der Arbeitgeber aufkommen.

Der Arbeitgeber hat gemäss Art. 328 OR bzw. Art. 6 ArG bzw. Art. 82 UVG die erforderlichen

<sup>5</sup> Vgl. SUVA Infoschrift „Schimmelpilzsanierungen in Innenräumen. Sind Ihre Mitarbeitenden wirksam geschützt?“, S. 7 (herunterladbar unter <https://www.suva.ch/de-CH/material/Dokumentationen/schimmelpilzsanierungen-in-innenraeumen-sind-ihre-mitarbeitenden-wirksam-geschuetzt>).

<sup>6</sup> Art. 1a UVG.

<sup>7</sup> Art. 4 ATSG.

<sup>8</sup> Art. 7 UVG.

<sup>9</sup> Art. 8 UVG.

<sup>10</sup> Art. 3 ATSG i.V.m. Art. 9 UVG.

<sup>11</sup> Vgl. auch Art. 6 UVG.

<sup>12</sup> Art. 10 ff. UVG.

Massnahmen zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu treffen.<sup>13</sup> Tut er dies nicht, indem er beispielsweise seinen Angestellten keine genügende Schutzkleidung zur Verfügung stellt, erfüllt er eine Nebenpflicht des Arbeitsvertrags nicht und der Arbeitnehmer kann Schadenersatz aus Vertragsverletzung nach Art. 97 OR verlangen. Zudem wird die Versicherung die Leistungen bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln des Arbeitgebers kürzen oder gänzlich unterlassen. Der Arbeitgeber muss dann in diesen Fällen selbst für die versicherten Leistungen aufkommen.

Nebst Lohn wird oft ein sogenanntes Schmerzensgeld, eine Genugtuung, gefordert. Eine solche kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 47 OR verlangt werden. Dazu müssen zunächst die Haftungsvoraussetzungen einer haftpflichtrechtlichen Norm – vorliegend z.B. Art. 97 OR – mit Ausnahme des Schadens erfüllt sein.<sup>14</sup> Zusätzlich wird ein Verschulden (hier des Arbeitgebers) und eine immaterielle Unbill (eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens, i.d.R. durch psychischen oder physischen Schmerz)<sup>15</sup> beim Verletzten (hier der Arbeitnehmer) verlangt.<sup>16</sup>

Diese Ansprüche gelten aber grundsätzlich immer nur gegenüber der Arbeitgeberin, also der Unternehmung, nicht gegenüber den Aktionären oder Verwaltungsräten. Mitglieder der Geschäftsleitung haften zivilrechtlich grundsätzlich nur für Pflichtverletzungen bei unternehmerischen Entscheidungen.<sup>17</sup> Kann aber einem Organ der Unternehmung ein Fehlverhalten<sup>18</sup> angerechnet werden, erfüllt es also gesetzliche oder ungeschriebene Voraussetzungen für eine Haftung<sup>19</sup> bzw. handelt es deliktisch<sup>20</sup>, so kann es nach Art. 55 Abs. 3 ZGB auch persönlich haften. Sind mehrere Organe verantwortlich, so haften diese solidarisch<sup>21</sup> – das heisst, von jedem einzelnen kann maximal die gesamte Schadenssumme gefordert werden, insgesamt darf aber nicht mehr als der effektive Schaden gefordert werden. Dasselbe Verhältnis gilt zwischen der Unternehmung und dem Organ/den Organen, letztere haften also niemals ausschliesslich.

<sup>13</sup> Vorliegend v.a. gemäss Art. 27 ArGV 3.

<sup>14</sup> BSK OR I-Kessler, Art. 47 N 14.

<sup>15</sup> Ebenda, N 13 mit weiteren Hinweisen.

<sup>16</sup> Ebenda, N 15.

<sup>17</sup> Vgl. Art. 717, 754 OR.

<sup>18</sup> BSK ZGB I-Huguenin/Reitze, Art. 54/55 N 31.

<sup>19</sup> Riemer Hans Michael, Berner Kommentar ZGB, Art. 54/55 N 65.

## Wann kommt das Strafrecht bzw. das öffentliche Recht zum Zug?

Zu guter Letzt gibt es auch noch die strafrechtliche Verantwortlichkeit. Da juristische Personen nur im Ausnahmefall<sup>22</sup> strafrechtlich belangt werden können, wird in aller Regel nicht die Unternehmung als Arbeitgeberin, sondern die verantwortliche Privatperson strafbar.

Im Zusammenhang mit Schimmelpilzsanierungen denkbar sind insbesondere fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB), im Extremfall fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB) sowie Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB). Wird keiner dieser Straftatbestände des StGB erfüllt, so greift möglicherweise Art. 112 UVG.

## Wie lautet das Fazit?

Haben Mitglieder der Geschäftsleitung alle nötigen und möglichen Massnahmen unternommen, um ihre Mitarbeiter zu schützen, haben sie nichts zu befürchten. Verletzen sie allerdings eine oder mehrere Sorgfaltspflichten, sei es fahrlässig oder vorsätzlich, so können sie direkt persönlich haftbar gemacht werden – sowohl zivilrechtlich wie auch strafrechtlich. In diesem Fall werden möglicherweise auch die Versicherungsleistungen gekürzt oder gänzlich verweigert.

## Exkurs

Am 1. Januar 2020 sind Änderungen im Verjährungsrecht in Kraft getreten. Die neuen Art. 60 Abs. 1bis bzw. Art. 128a OR sehen für Ansprüche neu eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren ab dem Tag vor, an dem das schädigende Verhalten erfolgt ist oder aufgehört hat. Geschädigte müssen dies also im Hinterkopf behalten.

Zudem sollten sie darüber nachdenken, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen, da diese die Anwaltskosten für die Geltendmachung einer Genugtuung übernehmen würde, sollte man unterliegen.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> BGE 106 II 257, E. 2 S. 261.

<sup>21</sup> Statt vieler Riemer Hans Michael, Berner Kommentar ZGB, Art. 54/55 N 66 ff.

<sup>22</sup> Art. 102 StGB.

<sup>23</sup> Vgl. <https://www.nzz.ch/finanzen/wenn-schmerz-bares-bringt-1.18283547> (Stand 25.03.2020).

Der SPR DIALOG stellt jeweils vier Verbands-Mitglieder in Kurzportraits vor. Die Reihenfolge richtet sich nach der Aufnahme im Verband:

## Gafner Bauexpertisen

Bauexpertisen · Versicherungsexpertisen · Gerichtsexpertisen

### Gafner Bauexpertisen GmbH

(SPR Mitglied seit 03.03.2014)

Bernstrasse 6b, 3600 Thun  
Talackerstrasse 41, 3604 Thun  
Tel. 033 221 06 25

Als diplomierter Bauingenieur und als zertifizierter Baugutachter mit einer über 30-jährigen theoretischen und praktischen Berufserfahrung arbeitet Martin Gafner unabhängig und erfüllt die Aufgaben bei der Beratung, Planung, Projektierung, Bauleitung sowie Baugutachten in seinen Fachgebieten.

Des Weiteren bietet er im Rahmen seiner Tätigkeit unter anderem Bauexpertisen, Gerichtsexpertisen, Versicherungsexpertisen, Bauingenieurarbeiten, Verkehrswertschätzungen, Mietwertschätzungen sowie Wohnungs- und Hausabnahmen und deren Übergaben an.



### Esther Hohl-Bünzli GmbH

(SPR Mitglied seit 20.03.2014)

Hohestrasse 134, 4104 Oberwil BL  
Tel. 079 644 94 54  
hohl-buenzli@bluewin.ch

Die Esther Hohl-Bünzli GmbH tätigt für Sie verschiedene Maler- und Tapezierarbeiten. Sie bietet Ihnen eine optimale Beratung vor Ort und realisiert auch Spezialaufträge für Sie.

Das Angebot umfasst folgende Dienstleistungen:

- Schimmelbehandlungen;
- Malerarbeiten im Innen- und Aussenbereich (z.B. Fassadenrenovationen);
- Tapezierarbeiten;
- Farbberatungen mit grossen Farb-Mustern;
- Restaurationen, Renovationen.

Bei Schimmelsanierungen werden qualitativ hochwertige Schimmel-Behandlungsprodukte verwendet, welche vom Bundesamt für Gesundheit freigegeben sind. Um den Schimmel optimal zu bekämpfen, wird vor Ort ein Bild des Ausmasses gemacht und es wird Ihnen der genaue Behandlungsablauf erläutert. Als Sachverständige Schimmelpilz (mit Zertifikat 2014) gewährleistet Esther Hohl-Bünzli eine zuverlässige und kompetente Beratung und Sanierung.

## ZIGERLIG BAUTROCKNUNG AG

Stauffacherstr. 66 · 3014 Bern · 031 336 01 01

### Zigerlig Bautrocknung AG

(SPR Mitglied seit 25.04.2014)

Stauffacherstrasse 66, 3014 Bern  
Föhrenweg 12, 3661 Uetendorf/Thun  
Tel. 031/033 336 01 01  
info@zigerlig.ch

Wasserschaden-Sanierung seit 1984 - "unser Service führt Sie weiter ....."

Wasser kann auf verschiedenen Wegen in die Gebäudesubstanz gelangen. Zum Beispiel bei Überschwemmungen, Gewittern, bei Leitungsbrüchen aber auch, weniger offensichtlich, in Form von aufsteigender Feuchtigkeit.

Ist Wasser in einen Unterlagsboden (Estrichboden) oder in eine Doppelschale eingedrungen, können teure Folgeschäden entstehen. Wände und Böden müssen nicht herausgerissen werden. Durch wenige, aber gezielte Trocknungsgeräte kann die vorhandene Feuchtigkeit wieder entfernt werden.

Nach einem Wasserschaden geht es vorerst darum, mit geeigneten Sofortmassnahmen den betroffenen Gebäudeteil vor weiteren Schäden zu schützen. Die geschulten Schadentechniker der Zigerlig Bautrocknung AG sind spezialisiert auf das effiziente, kompetente und innovative Agieren und dies 24 Std./7 Tage.

## Bigler Gipser und Maler AG Thun

(SPR Mitglied seit 25.06.2014)

Allmendstrasse 66, 3600 Thun

Tel. 033 223 38 48

office.thun@biglerag.ch

Das Dienstleistungsangebot ist vielfältig und umfasst:

- Gipserei;
- Gipserarbeiten im Innenbereich: Die erfahrenen Gipser machen mehr aus Ihren Innenräumen. Lassen Sie mit Qualitätsarbeit ein neues Wohngefühl entstehen und werten Sie das Innenleben von Ihrem Zuhause auf.
- Spezielle Gipserarbeiten;
- Akustikdecken;
- Abgehängte Decken;
- Leichtbautrennwände;
- etc.
- Äussere Gipserarbeiten: Mit einer optimalen Dämmung reduzieren Sie Ihre Wärmekosten und tragen Sorge zu unseren Ressourcen. Sanierung der Gebäudehülle nach den Richtlinien der kantonalen Denkmalpflege.
- Malerei;
- Maler- und Tapezierarbeiten im Innenbereich: Die erfahrenen Maler machen mehr aus Ihren Innenräumen. Lassen Sie mit Qualitätsarbeit ein neues Wohngefühl entstehen und werten Sie das Innenleben von Ihrem Zuhause auf.
- Äussere Malerarbeiten: Malerarbeiten im Aussenbereich stellen die Visitenkarte eines Hauses dar und hinterlassen auch für den Hauseigentümer ein positives Image. Sanierung der Gebäudehülle nach den Richtlinien der kantonalen Denkmalpflege.
- Ihr Spezialist für Schimmelpilz- und Raumgiftsanierung.

## FACHBEIRAT SCHIMMEL

### Coutalides Consulting

#### Reto Coutalides

Konradstrasse 52, 8005 Zürich

079 742 16 58

rc@coutalides.ch

Beitritt : 06.04.2010

**Coutalides**  
CONSULTING

### Netzwerk Schimmel e.V.

#### Dr. Ernst J. Baumann

Schwarzer Weg 27, 26215 Wiefelstede

0049 441 309 429 30

ernst.baumann@alltrosan.de

Beitritt: 27.02.2015

**NETZWERK**  
**SCHIMMEL**  
BAU • MEDIZIN • MIKROBIOLOGIE • RECHT • SANIERUNG

### Technische Universität München

#### Prof. Dr. Klaus Sedlbauer

Arcisstrasse 21, 80333 München

0049 89289 257 5

sedlbauer@tum.de

**TUM**

## SPR DIALOG AGENDA

Zusammen mit dem SGMV organisiert der SPR Schweiz die vierte Schimmelpilztagung. Diese findet am Dienstag, **24.11.2020** im Gebäude der reformierten Kirche Winterthur (<https://liebestrasse.ch/>) statt.

Aufgrund von COVID-19 musste unser 10-jähriges Verbandsjubiläum vorschoben werden. Wir werden das Jubiläum nachholen und zwar am **25.06.2021** an der Elfenstrasse 19 in Bern.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Website unter [www.sprschweiz.ch](http://www.sprschweiz.ch).

### IMPRESSUM

SPR DIALOG, SPR Schweiz

Elfenstrasse 19, Postfach

CH-3000 Bern 6

+41 (0)840 00 44 99

info@sprschweiz.ch, www.sprschweiz.ch